

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV OB-032/04

HA

Dezernat: OB

Amt: 21

Termin der Tagung: 29.09.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	22.06.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	21.09.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.09.2004	☒ Hauptausschuss	22.09.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.09.2004
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	24.06.2004
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach bis zum 31.12.2003 geltendem Recht, waren die Gemeinden und somit auch die Stadt Cottbus verpflichtet, die von den Wasser- und Bodenverbänden über Beiträge geltend gemachten Verbandslasten, auf die Grundstückseigentümer für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umzulegen. Dies ergab sich aus der Regelung des § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Auch im § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wurde auf diese Umlage unter Bezug auf den § 7 des KAG verwiesen.

§ 7 KAG:

„Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverbandzu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werdendurch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch..... Vorteile gewährt.“

§ 80 Abs. 2 BbgWG:

„Die Gemeinden legen die von Ihnen an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.Juni 1991 (GVBl. S. 200) durch Gebühren um.“

Mit Beschluss des „Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ durch den Landtag am 17.12.2003 traten dazu nunmehr mit Wirkung vom 1. Februar 2004 geänderte Regelungen in Kraft.

1. Der § 7 des KAG ist **aufgehoben**.
2. Der § 80 Abs. 2 BbgWG ist wie folgt **geändert gefasst**:

„Die Gemeinden können die von ihnen an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umlegen.“

Aus der geänderten Regelung ist abzuleiten, dass die Pflichtmitgliedschaft der Gemeinden in den Verbänden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen aufrechterhalten bleibt. Neu ist, dass eine Pflicht zur Umlage der an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge nicht mehr besteht. Zudem wird auch für eine mögliche Umlage nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass diese durch Gebühren zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber überlässt die Geltendmachung insofern der Gemeinde selbst.

Die Haushaltslage der Stadt Cottbus zwingt jedoch zu einer Refinanzierung.

In einem Schriftsatz des Innenministeriums wird unter anderem zur Änderung des § 80 BbgWG und der Streichung des § 7 KAG für das Land Brandenburg folgendes kommentiert:

„... Das nunmehr in der Rechtsnorm vorgegebene Ermessen („Die Gemeinden können die von ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge...“) berechtigt die Gemeinden, die Verbandsbeiträge weiterhin durch eine „Umlagesatzung“ zu refinanzieren. ... In das Ermessen der Gemeinden fällt jedoch auch, von einer Umlegung durch Satzung und Bescheid abzusehen und die Verbandsbeiträge in einer anderen rechtlich zulässigen Weise zu refinanzieren. Da eine konkrete Leistung der Gemeinde nicht erbracht wird, kann damit hinsichtlich der Art der Refinanzierung sowie des Kreises der zu Belastenden ein Vorrang des § 75 Abs.2 Nr.1 Gemeindeordnung (spezielle Entgeltlichkeit) vor anderen Finanzierungsarten (Steuern) nicht hergeleitet werden. Ein Steuerfindungsrecht für eine neue Steuer ergibt sich daraus nicht. **Im Rahmen von bereits zugelassenen kommunalen Steuern ist eine solche Refinanzierung jedoch denkbar.**“

Das am 26.05.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2004 bis 2010 sieht unter der lfd. Nr. Obin.E.1. die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 100 Prozentpunkte und unter der lfd. Nr. Obin.E.2. die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 5 Prozentpunkte zum 01.01.2005 vor.

Die Erhöhung der Hebesätze greift auch auf die eingemeindeten Ortsteile durch. Hier sind bei Verabschiedung der in Rede stehenden Satzung die bestehenden Einzelsatzungen der Orteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ bzw. „Neiße/Malxe – Trinitz“ aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Eine Nichtumsetzung des Beschlusses über das Haushaltssicherungskonzept führt zur Erhöhung des Fehlbetrages 2005 im Verwaltungshaushalt von 138 T€.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Beschlussfassung über die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B mit Wirkung auf den 01.01.2005.

3. Folgekosten:

Eine Nichtumsetzung des Beschlusses zum Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2004 bis 2010 führt zur Erhöhung des Fehlbetrages im Mittelfristigen Finanzplan bis 2010 von 828 T€.

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie					
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe				2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
								x				

